



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Schriftformerleichterung im Gesellschaftsrecht

Stand vom 19.08.2024 16:55:39 bis 10.09.2024 13:21:05

Angegeben von:

Deutsches Aktieninstitut e. V. (R000613) am 19.08.2024

Beschreibung:

Wir sprechen uns bei § 108 Abs. 3 AktG und § 35 Abs. 1, 2 SEAG für eine Formerleichterung von der Schriftform auf die Textform im Sinne von § 126b BGB aus. Das Formerfordernis sollte jedoch nicht ganz aufgegeben werden. Ferner regen wir an, weitere Schriftformerfordernisse zu prüfen. Das Schriftformerfordernis im Rahmen des § 122 AktG sollte dagegen aus unserer Sicht erhalten bleiben.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Sonstiges im Bereich "Recht" [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (2)

AktG [alle RV hierzu]

SEAG [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. [SG2408190008](#) (PDF - 6 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 19.08.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Justiz (BMJ) (20. WP) [alle SG dorthin]

